

Interpellation Gemperle-Goldach vom 7. Juni 2005
(Wortlaut anschliessend)

Erneuerbare Energien

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. August 2005

Unter Hinweis auf das in der Kantonsverfassung festgehaltene Bekenntnis zur Nachhaltigkeit erkundigt sich Felix Gemperle-Goldach in einer Interpellation, wie im Bereich Energie Verbesserungen erreicht werden können, nachdem zur Förderung einer nachhaltigen Energienutzung keine Förderungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen. Er stellt mehrere Fragen zum Verhalten des Kantons als Gesetz- wie auch als Auftraggeber.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Der Kanton St.Gallen orientiert sich seit dem Jahr 2001 weitgehend an der von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) formulierten "Strategie der Kantone im Rahmen des energiepolitischen Programms EnergieSchweiz". Entsprechend der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton konzentriert sich diese auf den Gebäudebereich.

Zu den vom Interpellanten aufgezählten erneuerbaren Energien ist festzuhalten, dass die Abwärme aller drei st.gallischen Kehrlichtverbrennungsanlagen genutzt wird. So gaben diese im Jahr 2004 zusammen rund 130'000 MWh elektrischen Strom ins Netz ab. Ferner werden beispielsweise in St.Gallen die grossen Wohnüberbauungen "Wolfganghof" und "Boppartshof", beides Anlagen des Amtes für Vermögensverwaltung, teilweise seit längerer Zeit mit Fernwärme aus der KVA St.Gallen versorgt. Darüber hinaus ist Erdwärmennutzung schon bei einer erheblichen Zahl von Neubauten verwirklicht. Die Gesuche zur Verwirklichung weiterer Anlagen nehmen ständig zu.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das anstehende Postulat 42.04.30 "Energieinstitut Kanton St.Gallen" hinzuweisen.

2. Im Jahr 1999 erliess die Regierung die Richtlinie zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten. Die Richtlinie verfolgt das Ziel des nachhaltigen Bauens und ist für alle staatlichen Hoch- und Tiefbauten verbindlich. Bezüglich der Anwendung dieser Richtlinie wird auf die Antwort der Regierung auf die Interpellationen 51.04.61 und 51.04.79 zur ökologischen Vorbildfunktion des Kantons verwiesen. Daneben werden bei der Beschaffung der EDV Endgeräte die jeweils aktuellen TCO-Richtlinien (in der Branche allgemein anerkanntes und unabhängiges Qualitäts- und Umweltsiegel) als Entscheidungskriterium beigezogen. Nebst der Ergonomie gibt das TCO-Label auch Richtlinien für den Stromverbrauch vor.
3. Mit Art. 14 des Energiegesetzes (abgekürzt EnG) ist die Grundlage geschaffen worden, um die Richtlinie zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten auf alle öffentlichen Bauten auszudehnen. Auch die politischen Gemeinden können über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eigene energiepolitisch sinnvolle Massnahmen treffen (z.B. Energiestadt). In Bezug auf die Bauten, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Vermögensverwaltung gehören, fordern die Anlagerichtlinien der Regierung grösstmögliche Rendite zum kleinstmöglichen Risiko. Die Mieten müssen demgemäss am Markt bestehen. Ökologische Massnahmen, wie beispielsweise die Verwendung recycelter Baumaterialien, werden jedoch nach Möglichkeit angewendet.

4. Der sparsame Umgang mit Energie wird steuerlich gefördert. Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Kantone im harmonisierten Steuerrecht der Schweiz für das Energiesparen Abzüge vorsehen. Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, werden soweit den Unterhaltskosten gleichgestellt, als das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen dies bestimmt (Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; abgekürzt StHG). Bei Grundstücken des Geschäftsvermögens können die Energiesparinvestitionen kurzfristig abgeschrieben und so als geschäftsmässig begründeter Aufwand vom steuerbaren Einkommen oder Gewinn abgezogen werden (Merkblatt A 1995 - geschäftliche Betriebe, Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 15 vom 27. September 1994; StB 41 Nr. 2 und 44 Nr. 6).

Der Kanton St.Gallen hat den Abzug für Energiesparinvestitionen mit dem VII. Nachtrag vor mehr als 10 Jahren im damaligen Steuergesetz verankert. Danach gelten als abziehbare Investitionen:

- Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle;
- Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen;
- Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte;
- Kosten für den Ersatz von Haushaltgeräten mit grossem Stromverbrauch.

Das Merkblatt StB 44 Nr. 6 kann bei jedem Steueramt bezogen werden.

Ausser im Fiskalbereich besteht nach geltender Rechtslage keine Möglichkeit zur Belohnung. Die Einkommens- und Gewinnbemessung untersteht schweizweit den bundesrechtlichen Harmonisierungsvorgaben. Abgesehen davon müsste der politischen Forderung, mit (zusätzlichen) Steuererleichterungen den Energieverbrauch herabzusetzen, die steuerempirische Feststellung entgegen gehalten werden, dass die in eine Steuer eingebettete Lenkungsnebenfunktion in der Regel ihre Wirkung nicht entfaltet. Auch wenn das Steuerrecht immer häufiger für ausserfiskalische Interessen verwendet wird, ändert dies nichts an der Erkenntnis, dass die entsprechende Prägung der Steuerordnung regelmässig nicht zur Verhaltensänderung taugt. Allfällige Förderungsmassnahmen wären daher aus rechtlichen und sachlichen Gründen im nicht-fiskalischen Bereich zu suchen.

5. Die St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK) versorgen rund 400'000 Personen mit Elektrizität aus Wasserkraft und Kernenergie. Ihre Aussagen stehen stellvertretend für die Geschäftspraxis anderer Elektrizitätsanbieterinnen und -anbieter.

Die SAK unterstützen ihre Kundschaft nach Bedarf bei der Effizienzverbesserung. Durch das Aufzeigen der elektrischen Energieflüsse in Haushalt, Gewerbe oder Industrie werden energetisch relevante Einzelverbraucherinnen und -verbraucher oder ineffiziente Prozesse erfasst und optimiert.

Im Gegensatz zu den Industrietarifen enthalten die Haushalttarife der SAK einen Grundpreis, der gewisse Fixkosten der vorgelagerten Infrastrukturen im Verteilnetz deckt und somit eine mengendegressive Wirkung auf den durchschnittlichen Strompreis ausübt. Auf das Verbrauchsverhalten der Kundschaft hat dies aber erfahrungsgemäss keinen massgeblichen Einfluss. Industriekunden verfolgen im eigenen Interesse ein straffes Kosten- und damit auch Energiemanagement, wofür beinahe tägliche Verhandlungen über tiefere Strompreise zeugen.

Anbieterinnen und Anbieter von elektrischem Strom stehen in Wettbewerb zueinander, der sich mit Einführung der Strommarkliberalisierung noch verstärken wird. Es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, ein Unternehmen durch Einflussnahme auf die Tarifgestaltung gegenüber anderen Unternehmen zu benachteiligen und so letztlich den Ertrag aus der Beteiligung zu schmälern.

6. In der Verfassung des Kantons St.Gallen (abgekürzt KV) ist als Staatsziel festgehalten, dass die Versorgung mit Wasser und Energie gesichert sein und der Verbrauch sparsam erfolgen soll (Art. 21 Bst. a KV). Im Übrigen ist der Kanton eingebunden in die energiepolitischen Ziele des Bundes, die im Programm EnergieSchweiz formuliert worden sind. Quantifizierte Ziele bestehen hingegen nicht. Vielmehr wird Wert auf Beratung und Schulung der Gemeinden als Vollzugsbehörde gelegt, damit die Vorschriften des EnG und der dazugehörigen Verordnung flächendeckend durchgesetzt werden. Sie gelten gleichermaßen für Private wie auch die öffentliche Hand.

Eine Zielsetzung mit anschliessender Erfolgskontrolle würde die Erhebung von Energiedaten voraussetzen. Nachdem der Kantonsrat in der Beratung über das geltende EnG diese Möglichkeit stark eingeschränkt hat, fehlt dazu die gesetzliche Grundlage. Erhebungen über den Energieverbrauch können nur noch zu Planungszwecken und im Rahmen von Förderungsprogrammen durchgeführt werden (vgl. Art. 3 EnG).

30. August 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.29

Interpellation Gemperle-Goldach: «Gleich lange Spiesse für erneuerbare Energien

Der Kanton St.Gallen bekennt sich in der neuen Verfassung zur Nachhaltigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen nützen reine Lippenbekenntnisse wenig, nur nachhaltiges Handeln führt zum Erfolg.

Im Bereich Energie ist der Kanton St.Gallen bei der Umsetzung dieser Vorgabe geradezu in einem Notstand. Im Wissen, dass das Parlament die Mittel für die Förderung nachhaltiger Energien gestrichen hat, geht es jetzt darum, die nötigen Rahmenbedingungen für eine massive Verbesserung zu erreichen. Dabei geht es sowohl um das Verhalten des Kantons als Gesetzgeber wie auch um das Verhalten als Auftraggeber.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung heute für ein Ausbauprogramm von erneuerbaren Energien im Kanton, namentlich der Nutzung von Geothermie, Holz, Biogas und Biomasse, Solarenergie, Windenergie (unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes) sowie die Nutzung der Abwärme von KVA (Wärme und Stromerzeugung)? Welche Gesetzesänderungen sind dafür nötig?
2. Welche Richtlinien bestehen bei der Beschaffung von Geräten und Anlagen durch den Kanton (z.B. Effizienzklasse)?
3. Setzt der Kanton auch Normen für Anstalten, Körperschaften und massgeblich subventionierte Institutionen?
4. Inwieweit besteht bei der bestehenden Rechtslage die Möglichkeit, effizientes Energiemanagement zu belohnen?
5. Wie wird verhindert, dass effizientes Energiemanagement nicht durch Mengenrabatte an Attraktivität einbüsst?
6. In welcher Form kontrolliert die Regierung die Zielsetzungen im Bereich erneuerbare Energien, namentlich bei den Institutionen, bei welchen der Kanton Miteigentümer ist?»

7. Juni 2005